

E h r e n o r d n u n g

§ 1 Grundsätze

Alle Ehrungen werden vom geschäftsführenden Vorstand und Beirat beschlossen (ausgenommen § 3) und wird wenn es terminlich möglich ist von der/vom 1. Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter*in überreicht.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehrung, die der Verband für außerordentliche Leistungen auf Verbandsebene ausspricht.

§ 3 Ehrenvorsitz

1. Gemeinsam können Vorstand und Beirat einer Delegiertenversammlung vorschlagen, eine*n ausscheidende*n Verbandsvorsitzende*n zum/zur Ehrenvorsitzende*n zu ernennen. Über die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden entscheidet die Delegiertenversammlung.
2. Der Ehrenvorsitzende kann zu Vorstands- und Beiratssitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 4 Ehrungen auf Verbandsebene

1. Vorstand und Beirat des Landesfischereiverbandes Pfalz können Mitglieder der Verbandsführung und der Mitgliedsvereine ehren, die sich in hervorragender Weise für den Verband und ihren Vereinen engagiert haben.
2. Als sichtbares Ehrenzeichen stehen zur Verfügung:
 - 2.1 Ehrennadel in Silber mit Halbkranz-Eichenlaub und Urkunde
 - 2.2 Ehrennadel in Silber mit Vollkranz-Eichenlaub und Urkunde
 - 2.3 Ehrennadel in Gold mit Halbkranz-Eichenlaub und Urkunde
 - 2.4 Ehrennadel in Gold mit Vollkranz-Eichenlaub und Urkunde
3. Bei besonderen Leistungen können verliehen werden:
 - 3.1 Ehrenmedaille in Bronze
 - 3.2 Ehrenmedaille in Silber
 - 3.3 Ehrenmedaille in Gold

§ 5 Ehrung für Einzelmitglieder aus den Sparten der Züchter, Pächter, Teichwirte und Berufs-/Nebenerwerbsfischer

1. Der Verband kann ein Mitglied, das sich in besonderer Weise um die pfälzische Fischerei und den entsprechenden Berufsständen verdient gemacht hat, mit denselben Ehrungen auszeichnen.
2. In besonderen Fällen ist die Ernennung zum Ehrenmitglied möglich.

§ 6 Ehrung auf Vereinsebene

1. Mitgliedsvereine können Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste als Mitglied im Vorstand oder bei anderen Aktivitäten des Vereins besonders hervorgetan haben, für eine Ehrung durch den Verband vorschlagen. Der Antrag auf Ehrung muss neben den persönlichen Daten weitere Angaben über die Dauer der Mitgliedschaft im Verein sowie Art und Dauer des Ehrenamtes oder die besonderen Aktivitäten enthalten.
2. Die zu ehrende Person soll vor Verleihung eines Ehrenzeichens in der Regel zuerst das Ehrenzeichen niederer Form (Silber vor Gold, § 4 Abs. 2 und 3 usw.) erhalten. Ausnahmen sind möglich, z. B. bei fortgeschrittenem Lebensalter.
3. Als Ehrenzeichen stehen z.B. zur Verfügung:
 - 3.1 Eine Ehrennadel in Silber mit Halbkranz-Eichenlaub und Urkunde (min. 25-jährige Mitgliedschaft im Verein oder besondere Leistungen)

3.2 Eine Ehrennadel in Silber mit Vollkranz-Eichenlaub und Urkunde
(min. 40-jährige Mitgliedschaft im Verein oder besondere Verdienste)

3.3 Eine Ehrennadel in Gold mit Halbkranz-Eichenlaub und Urkunde
(min. 50-jährige Mitgliedschaft im Verein oder besondere Leistungen)

3.4 Eine Ehrennadel in Gold mit Vollkranz-Eichenlaub und Urkunde
(mehr als 50-jährige Vereinsmitgliedschaft oder besondere Verdienste)

Die Ehrenzeichen (3.1 bis 3.4) können auf Antrag auch an verdiente Förderer und Helfer*innen des Vereins verliehen werden.

§ 7 Ehrung eines Vereines

Vereine erhalten auf Antrag oder auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zu Vereinsjubiläen (25, 40, 50, 75, 100 Jahre usw.) folgende Zuwendung:

Jubiläumsjahre	Betrag Euro
25	100 €
40	150 €
50	200 €
75	300 €
100	500 €

Gleichzeitig können Ehrenmedaille nach § 4 Abs. 3 (z.B. 25 und 40 Jahre Bronze, 50 und 75 Jahre Silber sowie 100 und mehr Jahre Gold) verliehen werden.

Für Einweihungen und andere Festakte usw. sind ein Erinnerungspräsent mit Urkunde vorgesehen. Die Ehrung kann auf Wunsch im Rahmen der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung oder Feierlichkeit im Verein überreicht werden.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Für die Beantragung eines Ehrenzeichens auf Vereinsebene nach § 6 und 7 ist nur das im Anhang befindliche Antragsformular zulässig. Dies muss durch den Verein vollständig ausgefüllt und mindestens 12 Wochen vor dem Termin, an dem die Ehrung vorgenommen werden soll, bei der/beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Später eingegangene Anträge können nur nach Rücksprache bearbeitet werden. Bei Terminschwierigkeiten des/der 1. Vorsitzende*n wird die Ehrung von einem anderen Mitglied des Vorstandes oder Beirates des LFV Pfalz vorgenommen.

Die Aktualisierung der Ehrenordnung tritt nach gemeinsamen Beschlüssen des Vorstandes und Beirates des Landesfischereiverbandes Pfalz zum 01.01.2023 in Kraft.

Speyer, 01.08. und 21.11.2022